

# GEMEINDE NEUBECKUM

## BEBAUUNGSPLAN NR. 41 FÜR DEN BEREICH HAUPTSTRASSE-REKTOR-WILGER-STRASSE

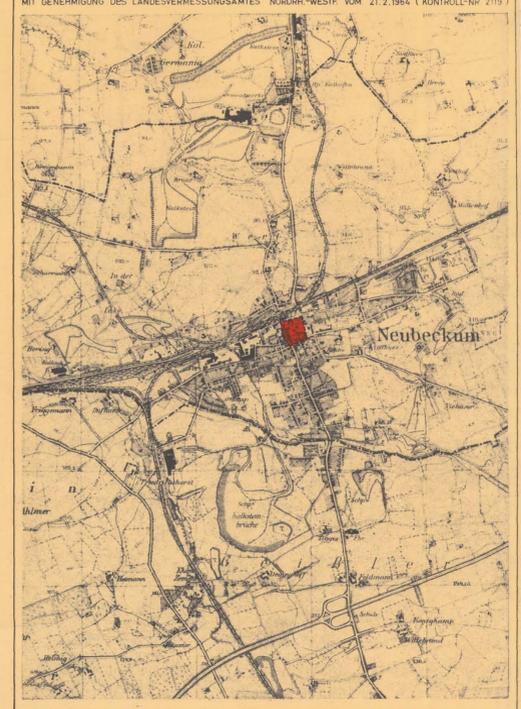
ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN:  
 § 2 UND § 10 DES BUNDESHAUSETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. S. 341)  
 VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BSBl. S. 1237)  
 § 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 28.10.1952 (GV.N.W. S. 187)  
 § 103 DER BAURORMUNG FÜR N.R.W. VOM 25.6.1952 (GV.N.W. S. 373) IN VERBINDUNG MIT  
 § 4 DER 1. VERORDNUNG Z. DURCHFÜHR. D. BAUG. VOM 29.11.1960 (GV.N.W. S. 433) UND  
 § 5(2) DES BUNDESHAUSETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. S. 341)

### PLAN I GRUNDRISS M-1:500

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 10.1.1965 (BGBl. I S. 21)  
 UND DIN 18 003 VOM SEPT. 1958

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)  
 DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFÄHIGEN MITGLIEDERN  
 IN SEINER SITZUNG AM 22.5.1969 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BAUG.  
 DIE ZUSAMMENHÄNGIGKEIT IST AUF DEN EINZELNELEN TEILEN BEWUHNEN.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM DEN 24. 1970

### ÜBERSICHTSPLAN M-1:25000



PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVergLEICH  
 G. Grottel ARCHITKTURBÜRO DIPL. ING. KNIPPING  
 58 HAGEN - ROSENSTRASSE 82 TEL. 53674  
 PLAN 193/41/1 HAGEN, DEN 5. MÄRZ 1969

VERLEGENDE KARTENVERLAGS-ANSTALT  
 VERSTÄRKTE ABSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIEMIT BESCHIEINIGT.  
 LANDKREIS BECKUM KATASTERAMT  
 Kreisobervermessungsamt  
 GELDE DEN 24. 1970

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM  
 HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.5.1969 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BAUG.  
 DIE ZUSAMMENHÄNGIGKEIT IST AUF DEN EINZELNELEN TEILEN BEWUHNEN.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM DEN 24. 1970

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM  
 HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.5.1969 DEN ENTWURF  
 DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE  
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BAUG. BESCHLOSSEN.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM DEN 19.5.1969

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG  
 HABEN NACH § 2 (6) BAUG. AUF DIE DAUER EINES MONATS  
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
 ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 4.6.1969  
 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM DEN 3.10.1969

ENTWURFEN IN VIOLETT: X-X SIND  
 VERÄNDERUNGEN AUFGRUND STATISCHER BEDENKEN UND ANREGUNGEN,  
 DIE DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM  
 IN SEINER SITZUNG AM 3.10.1969 BESCHLOSSEN HAT.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM DEN 3.10.1969

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM  
 HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER  
 SITZUNG AM 6.2.1970 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BAUG.  
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM DEN 6.2.1970

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BAUG.  
 MIT VERFÜGUNG VOM 22.6.70 NR. 34/3.1-5203  
 GENEHMIGT WORDEN.  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER DEN 22.6.70

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM  
 HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN  
 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BAUG.  
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM DEN 23.7.1970

### LEGENDE

**FÜR BESTAND**

- GEMÄRKUNGSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE

**FÜR VORSCHLÄGE**

- FLURSTÜCKSGRENZE

**FÜR FESTSETZUNGEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR KERNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND / MAXIMAL
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSENZAHL
- IN OFFENER BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE
- FAHRRAD- u. FAHRRADGEBIET
- PARKFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUN.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- Tiefgarage
- RAMPE
- DURCHFART / DURCHGANG
- ARCADE

**FÜR FESTSETZUNGEN**

- BAULINIE ZWINGEND - BAUGRENZE
- VERLAUF AUF BESTEHENDER BAUFLUCHTLINIE

**NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN**

- SICHTFLÄCHE AN EINMÜNDUNG
- FAHRRICHTUNG
- FÖRDERUNG DES L.S.B.A. MÜNSTER

**ART BAULICHER NUTZUNG**

- MK
- II/II
- 0.4
- 0.7
- 3.0
- g

**MASS BAULICHER NUTZUNG**

- FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- KIRCHE
- GEMEINDEHAUS
- JUGENDHEIM
- PASTORAT
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- GRÜNFLÄCHE
- FREIFLÄCHE PLATTIERT
- FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

### A FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- Dachform** bei eingeschossigen Gebäuden: Flachdach bei zwei- und dreigeschoss. Gebäuden: Flachdach oder flachgeneigte Dach, max. 25° Neigung bei vier- und mehrgeschoss. Gebäuden: Flachdach bei Garagen und Nebengebäuden: Flachdach (gleichbedeutend mit Flachdach ist auch ein flachgeneigtes Dach, max. 10° Neigung, das unsichtbar hinter Traufkante oder Attika liegt.)
- Dachdeckung** bei flachgeneigten Dächern: dunkelfarbige Dachziegel, Schiefer oder dunkelfarb. Wellenblech bei Flachdächern: Pappe mit heller Kiesebschichtung oder gleichwertigem Material
- Soekelhöhe** max. 0,50 m über Straßenoberkante
- Traufhöhe** bei gewerbli. Nutzung max. 4,00 m, sonst max. 3,00 m je Geschob über Soekeloberkante
- Draufel** unzulässig
- Außenwände** sind mit einem hellen Verputz, einem hellen Anstrich, Ziegelverblendung oder anderer Natur- oder Kunststeinverkleidungen zu versehen. Elementarputz, sind verputzte Wände an allen gesegneten Meterseiten.

### B FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNLANDEN

- Die Grünflächen sind als solche zu bezeichnen und zu erhalten.
- In Sichtwinkel an den Einmündungen von Straßen und an Straßenkreuzungen sind die Begrünung der Höhe von 70 cm über den Gehweg zu nicht übersteigen.
- Beschützte Grünflächen für den Fußgängerverkehr sind ausreichend zu begrünen.
- Die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen von max. 2,00 m Höhe zulässig.
- Die Einfriedigungen sind so zu gestalten, dass sie den Charakter der Grünflächen nicht beeinträchtigen.

### C FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

- Straßenbeleuchtung und -einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie den Charakter der Grünflächen nicht beeinträchtigen.
- Einbauten sind nicht zulässig.
- Einbauten sind so zu gestalten, dass sie den Charakter der Grünflächen nicht beeinträchtigen.
- Garagen sind in einem Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenoberkante zu errichten.
- Stellplätze sind in ausreichender Anzahl auf dem Grundstück zu schaffen.
- Über Ausnahmen entscheidet die zugestimmte Behörde in Einvernehmen mit der Gemeinde.

von der Genehmigung ausgeschlossen



### ÄNDERUNG GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NEUBECKUM VOM 6. FEBRUAR 1970

Bürgermeister: G. Grottel  
 Ratsmitglied: Müller  
 Schriftführer: Klotz